

GEMEINDEBOTE



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Mittleres Schwarzatal“

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden
Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura,
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf



Allendorf



Bechstedt



Döschnitz



Dröbischau-
Egeisdorf



Mellenbach-
Glasbach



Meura



Oberhain



Rohrbach



Schwarzburg



Sitzendorf



Unterweißbach



Wittgendorf

25. Jahrgang

Freitag, den 15. September 2017

Nr. 9 / 37. Woche

„Schwarzburger Gespräche“ diskutieren Wege zur Beseitigung von Leerstand

Thema der Schwarzburger Gespräche am 25. und 26. August war in diesem Jahr, wie neue Nutzungen und vor allem neue Nutzer für leer stehende Immobilien im ländlichen Raum gefunden werden können. In vielen ländlichen Regionen gibt es hierfür hoffnungsvolle Ansätze. Referenten aus verschiedenen Bundesländern erläuterten, wie die vergleichsweise geringen Immobilienpreise oder auch aktuelle Trends wie die „neue Landlust“ vieler Städter hier interessante neue Möglichkeiten eröffnen.



Nach den einführenden Vorträgen diskutierten dann die ca. 40 Teilnehmer, wie diese Beispiele und Erfahrungen für das Schwarzatal nutzbar gemacht werden können. Hier ergaben sich zahlreiche Anknüpfungspunkte und Ideen, die die Zukunftswerkstatt Schwarzatal

und die LEADER RAG Saalfeld-Rudolstadt in den nächsten Monaten weiter verfolgen werden.

Eine ausführliche Dokumentation ist unter www.leader-saalfeld-rudolstadt.de abrufbar.

Fotografin:
Dörthe Hagenguth



Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Standort: Sitzendorf, Schwarzburg oder Unterweißbach

Angebote richten Sie bitte telefonisch an Frau Günther,
Tel. 036730/34327.

Amtliche Bekanntmachungen

Schließtag der VG Mittleres Schwarzatal

**Am Montag, d. 02.10.2017
bleibt die VG Mittleres Schwarzatal
geschlossen.**

**Himmelreich
VG-Vorsitzender**

Einwohnermeldeamt und Standesamt

Das Einwohnermeldeamt und Standesamt
der VG Mittleres Schwarzatal
bleiben wegen Weiterbildung

**am Freitag, d. 20.10.2017
geschlossen.**

**Himmelreich
VG-Vorsitzender**

Vollzug des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009/ BNatSchG einschl. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 18.08.2009

Werte Bürgerinnen und Bürger,

im Rahmen der durchgeführten Gewässerschauen in verschiedenen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft möchten wir Sie nochmals darauf hinweisen, dass eine generelle Ablagerung von Gras- und Grünschnitt sowie Ast- und Steinhauwerken im Böschung- und Uferbereich (innerhalb des 5-m-Randstreifens) von Gewässern untersagt ist. Des Weiteren ist die Wasserentnahme und -einleitung in das Gewässer ohne die dafür notwendige Erlaubnis von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt nicht gestattet.

Veränderungen am Gewässer, die zu einer Verengung des Abflussprofils oder zur Veränderung des Gewässerzustandes führen, sind untersagt und dürfen nur im Einzelfall in Abstimmung mit der Gemeinde und der Unteren Wasserbehörde gestattet werden. Hierzu zählt u.a. die Errichtung von Überfahrten/Brücken/Stege am und über das Gewässer sowie die Einfassung der Böschung mit Steinen und anderen Materialien zur Abrutschsicherung.

**gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender**

Mitteilungen

Die VG „Mittleres Schwarzatal“ sucht Archivräume

Für das Archivgut der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein Lager- / Lagerräume zur Miete gesucht.

Anforderungen:

Größe ca. 80 - 100 qm
frostsicher
Parterre (ebenerdig zugänglich)

gez. Günter Himmelreich

Vollsperrung der K137 ab Buswendeschleife in Richtung Lichtenhain

Aufgrund von Bauarbeiten wird die K137 unmittelbar nach der Buswendeschleife in Richtung Lichtenhain voraussichtlich in der Zeit **vom 11.09.2017 bis 15.12.2017 voll gesperrt** sein.

Die Zufahrt zu den Wochenendhäusern sowie zum Schießstand (Steinbruch) wird in dieser Zeit ausschließlich über den Lichtenhainer Weg möglich sein.

Um Verständnis und Beachtung wird gebeten.

**gez. Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender**

Herbstferienlager 2017 im Vogtland

Für die bevorstehenden Herbstferien im Oktober 2017 bieten die AWO-Schullandheime in Netzschkau und Limbach/V. wieder je ein thematisches Ferienlager an.

Schullandheim „Schönsicht“ Netzschkau“

1.- 7. Oktober 2017 8 -14 Jahre 119,- €

Die große, weite Welt wartet auf neugierige Entdecker! Stellt Euch vor, Ihr verbringt 7 interessante Ferientage im Vogtland und erlebt im Schullandheim und auf Ausflügen verschiedene Abenteuer, die Euch auf eine Reise quer durch Europa führen. Ihr könnt klettern und euch auf Schatzsuche begeben, besucht einen Wettbewerb im Skispringen und probiert Euch - beim Biathlon-Laserschießen aus.

Neben einem Besuch in der Raumfahrt Ausstellung gibt es Badspaß wie in den Wellen am Meer - aber auch Lagerfeuerromantik wird nicht fehlen. Lustige sportliche Aktivitäten wie eine Nonsens-Olympiade, oder Fußball wie im Mutterland England kommen ebenfalls nicht zu kurz. Außerdem gibt es während dieser Tage eine ganz internationale Speisekarte. Habt ihr Lust, mit uns auf Reise zu gehen? Dann packt eure Koffer und kommt zu uns ins Schullandheim!

Schullandheim „Am Schäferstein“ Limbach/V.“

8. - 14. Oktober 2017 8 -14 Jahre 119,- €

Eine Woche lang erwarten euch viele Attraktionen rund um die Themen „Natur“ und „Sport“. Bei einem „Action-Aufenthalt“ im Kletterwald in Werdau, beim Goldwaschen oder beim Besuch im Walderlebnispark in Werdau - gibt es jeden Tag etwas Neues für euch zu entdecken. Ebenso erwarten euch verschiedene Naturerfahrungsspiele bei denen unter anderem Pfliffigkeit und Kreativität gefragt sind. Den Kreativen unter euch bieten wir die Möglichkeit, mit verschiedenen Naturmaterialien tolle Andenken zu basteln und Karten zu gestalten. Bei einem Kletterkurs an unserer Kletterwand im Schullandheim erlernt ihr das 1x1 dieser Sportart und alle Wasserratten kommen beim Ausflug in ein Erlebnisbad sicherlich voll auf Ihre Kosten. Weitere sportliche Höhepunkte - aktiv oder passiv - sind unter anderem ein Biathlon-Wettbewerb, Rodelspaß auf der Sommerrodelbahn und ein Besuch der Großschanze in der Vogtland-Arena in Klingenthal. Teilnehmerpreis: inkl. Übernachtung, Vollverpflegung, komplettem Aufenthaltsprogramm und Betreuung durch ausgebildete Jugendgruppenleiter

Anmeldung und weitere Informationen:

direkt im Schullandheim Limbach per Telefon 03765 - 30 55 69 (Mo.-Fr. in der Zeit von 8.30 - 15.00 Uhr) oder www.schullandheime-vogtland.de ferienlager@awovogtland.de

7. WALD ERNTE-DANKFEST

in der Klosterruine Paulinzella
unter freiem Himmel

Sonntag, den 24. September 2017

10.00 – 11.30 Uhr GOTTESDIENST
Pfarrer Karl-Helmut Hassenstein
Ev. Kindergarten Senfkorn
Jagdhornbläser der „Rennsteigjägerschaft“

12.30 – 13.30 Uhr VORTRAG
„Sanierung des Amtshauses“
von Bauholzforscher Lutz Scherf

14.00 – 16.00 Uhr KONZERT
Jagdhornbläser der Rennsteigjägerschaft
Parforcehornbläsergruppe Saalfeld
Waldtheater Gymnasium Rudolstadt
Jagdhornbläser aus Bergen/Vogtland
Jagdhornbläser vom „Singer Berg“
Gemeinsames Abschlusskonzert aller Bläser

Spensen und Getränke werden angeboten

Es lädt ein
AÖR ThüringenForst
in Kooperation mit Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten
Eintritt frei

Sonstiges

Einladung des VdK Ortsverbandes Bergbahnregion

Zu unserer Weihnachtsfeier im Dezember 2017 möchten wir schon jetzt alle unsere Mitglieder einladen und bis **spätestens 16.10.2017** um eine Rückmeldung bitten, da wir uns um die Lokalität entsprechend der Anzahl der Mitglieder kümmern müssen.
Den genauen Ort und Zeitpunkt teilen wir rechtzeitig im nächsten Amtsblatt mit.

Unbedingte Rückmeldung bei:

Rudi Neubauer	036705 60636
Rainer Wanderer	036705 62366
Wolfgang Schneider	036705 60627
Christel Günther	036781 37704
Ingrid Behrens	036781 38505

Der Vorstand
VdK Ortsverband Bergbahnregion

Blutspendetermine im September 2017

Fr 15.09.2017 16:30 - 19:00 Uhr
Oberhain, Freiwillige Feuerwehr, Am Sportplatz

Fr 22.09.2017 17:00 - 19:00 Uhr
Meura, Gemeindeverwaltung, Ortsstr. 36



Gemeinde Allendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Allendorf

für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeinde Allendorf erhielt mit Schreiben vom 05.09.2017 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.
Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2017 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2017 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit **vom 18.09.2017 bis 29.09.2017** zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung der Gemeinde Allendorf (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2017

Auf der Grundlage der §§ 55 ff der ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, Seite 41), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) erlässt die Gemeinde Allendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.186.385,00 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	50.145,00 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen sind in 2017 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **197.730,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Allendorf, den 13.09.2017
gez. W. Oertel
Bürgermeister der Gemeinde Allendorf

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Oktober 2017

21.10. Ursula Koch

90 Jahre

Der Bürgermeister



Sonstiges

Ausschreibung der Jagdverpachtung

Die Jagdgenossenschaft Allendorf-Aschau verpachtet zum 01.04.2018 für die Dauer von 9 Jahren die Jagdnutzung in einem **Niederwildrevier**.

Die bejagbaren Wildarten auf 800 ha sind Schwarz- und Rehwild, Rotwild als Wechselwild.

Die Jagdbedingungen bzw. ein Lageplan kann nach telefonischer Absprache unter 036730/30717 beim Jagdvorsteher eingesehen werden.

Wir erwarten

- die Einhaltung des Abschussplanes
- eine enge Zusammenarbeit beim Aufstellen des neuen Abschussplanes unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Wildschäden
- eine kontinuierliche Bejagung mit dem Ziel eines angepassten Wildbestandes
- den grundsätzlichen Willen zur vertrauensvollen und transparenten Zusammenarbeit zwischen Jagdgenossenschaft und Jagdpächter zur Wahrung gegenseitiger Interessen
- die Bereitschaft, sich an Jagdkonzepten benachbarter Jagdgenossenschaften zu beteiligen und diese im Sinne eines angepassten Wildbestandes zu unterstützen
- das Wildschäden im vollem Umfang vom Jagdpächter übernommen werden

Pachtpreisangebote

sind mit einem Nachweis der Jagdpachtfähigkeit in einem verschlossenen Umschlag mit der Anschrift „Angebot Jagdverpachtung“ **bis zum 15.11.2017** an den Jagdvorsteher Hans-Dieter Liebau Ortsstraße 54 in 07426 Bechstedt einzureichen.

Die Jagdgenossenschaft behält sich den Zuschlag vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Gemeinde Döschnitz

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Döschnitz lädt ein

Es wird Freude sein vor den Engeln über einen Sünder, der Buße tut. Lukas 15, 10

GOTTESDIENSTE

Sa. 09. September

14:00 Uhr Jubelkonfirmation mit Abendmahlsfeier

Sa. 23. September

14:00 Uhr Abgabe Erntedankfest-Gaben und Kirche schmücken

So. 24. September

10:00 Uhr Erntedankfest-Gottesdienst

So. 15. Oktober

14:00 Uhr Gemeindesaal Döschnitz

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 27. September

15:00 Uhr Gemeindesaal Döschnitz

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.

Gemeindeleben Döschnitz

Zu Beginn des neuen Schuljahres feierten die Schulanfänger und die Schulkinder aus Döschnitz, Rohrbach und Wittgendorf gemeinsam mit ihren Eltern, den Gemeindegliedern und Gästen aus den Niederlanden einen fröhlichen Familiengottesdienst in der Döschnitzer Barockkirche.

Dabei wurden die Kleinen liebevoll im Gemeindeleben der Kirchengemeinde willkommen geheißen und mit Liedern und einer Geschichte auf den Schulalltag vorbereitet.

Ab sofort sind alle Mädchen und Jungen wieder wöchentlich in die Christenlehre eingeladen. Sie treffen sich donnerstags um 16:00 Uhr im Pfarrhaus.

Mit großem Eifer wird nun das bevorstehende Erntedankfest vorbereitet.

Friedhofsangelegenheiten Döschnitz

Der Wunsch vieler ist eine spätere Bestattung in der Heimat oder dort, wo der Großteil des Lebens verbracht wurde. Doch oftmals scheitert es daran, dass Angehörige nicht vor Ort wohnen und eine Grabpflege dadurch erschwert wird.

Vielerorts gibt es deshalb inzwischen Gemeinschaftsgrabstätten. Um diese Möglichkeit auch den Bürgern von Döschnitz, Rohrbach und Wittgendorf einzuräumen, wurde bereits vor einigen Jahren die Fläche der künftigen Gemeinschaftsgrabstätte auf dem Friedhof zu Döschnitz angelegt und nun endlich, dank der Mithilfe fleißiger Gemeindeglieder, fertiggestellt.



Neben der mit Basaltsteinen gesäumten und mit weißem Kiesel gedeckten Grabstätte stehen kleine Buchsbäumchen und eine eichene Stele, an der Edelstahlschilder mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen angebracht werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie über den Friedhofsbeauftragten sowie über das Pfarramt Döschnitz.

Gemeinde Dröbischau

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dröbischau

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau in der Sitzung am 27.07.2017 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses 5,00 Euro.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für die Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen

Der § 11, Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 3 In-Kraft-Treten

(1) Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dröbischau, den 23.08.2017

Gemeinde Dröbischau

gez. **Heinze**

Bürgermeister

(Siegel)

Friedhofssatzung der Gemeinde Dröbischau

Der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau hat in seiner Sitzung vom 27.07.2017 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Dröbischau erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Dröbischau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Dröbischau
- b) Friedhof Egelsdorf

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Dröbischau waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf deren Friedhöfen hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Gemeinde. Auf Friedhöfen ist neben der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Dröbischau, bei berechtigtem Interesse, auch die Bestattung sonstiger Verstorbener zuzulassen. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn:

- a) diese keinen festen Wohnsitz hatte,
- b) ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
- c) ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder

- d) Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde Dröbischau erfordern.

§ 3 Verwaltung

(1) Die Friedhöfe werden verwaltet durch die zuständige Verwaltung, im Folgenden - Friedhofsverwaltung- genannt.

(2) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes

- a) Belegungspläne für die Friedhöfe,
- b) Datenträger mit folgenden Angaben:
 - Angaben zum Grabfeld/Grabnummer,
 - Name und Daten des Verstorbenen,
 - Inhaber/Nutzungsberechtigter der Grabstätte
 - Termin zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/Ruhefrist

§ 4 Umgestaltung und Regelung von Friedhofsflächen

Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Gemeinde Dröbischau.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht.

Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet.

Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind für Besucher täglich geöffnet.

In den Monaten: November - Februar 7.00 Uhr - 18.00 Uhr
März - Oktober 6.00 Uhr - 21.00 Uhr

(2) Die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung können aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung.

- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen;
- c) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuliegen;
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhoffssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens 13.00 Uhr zu beenden.

Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhoffssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben ist, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit Angehörigen oder Bestattungsunternehmen fest.

Bestattungen/Beisetzungen werden Montag bis Samstag vorgenommen, ausgenommen Feiertage.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Wahlgrabstätte/einer Urnenwahlgrabstätte/ einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen. Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 4 des Thür. Bestattungsgesetzes genannte Todesfälle.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(6) Handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so ist nur die Erdbestattung zulässig (ThürBeStG § 19).

(7) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(8) Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Abs. 8, Nr. 1-8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Abs. 8 Satz 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Auffindungsort zuständige Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Beisetzung zu sorgen.

§ 10

Särge und Urnen

(1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen bis 2,00 m lang und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen bis 1,20 m lang und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

(4) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren/zersetzbaren Materialien bestehen.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen oder Urnen beigegeben worden sind.

§ 11

Aushebung der Gräber

(1) Die Gräber werden über die zuständige Gemeinde durch einen Dritten im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten ausgehoben und wieder verfüllt. Für die ordnungsgemäße Erledigung ist die Gemeinde zuständig.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt werden.

(4) Die Einweisung der Grabstelle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 12 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten betragen für Erdbestattungen 20 Jahre, für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeiten noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag ist die jeweilige Graburkunde vorzulegen.

In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in die Urnengemeinschaftsgrabstätte umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen sind von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Die Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut, im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten, durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und ist für die ordnungsgemäße Erledigung zuständig.

(6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 14 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten einsteilig (Erdgräber)
- b) Wahlgrabstätten zweisteilig (Erdgräber)
- c) Urnenwahlgrabstätten einsteilig
- d) Urnenwahlgrabstätten zweisteilig
- e) Urnengemeinschaftsanlage anonym
- f) Urnengemeinschaftsanlage namentlich
- g) Ehrengrabstätten

(3) Die Friedhofsverwaltung vergibt die Liegeplätze und erfasst diese in dem jeweiligen Belegungsplan.

(4) Der Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte hat jede Anschriftänderung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweisteilige Grabstätten vergeben. In einem einsteiligen Wahlgrab (Einzelgrab) kann

eine Leiche und bis zu 3 Urnen, in einem zweisteiligen Wahlgrab (Doppelgrab) können zwei Leichen und bis zu 6 Urnen bestattet werden.

Es ist zulässig, in einem Einzelgrab gleichzeitig die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht sowie die Verlängerung oder der Wiedererwerb wird gegen Zahlung der in der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erhoben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie verstorbener Angehöriger in dem Wahlgrab.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 2 Monate vorher schriftlich hingewiesen.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die vollbürtigen Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die unter a) - i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

(1) Die Asche Verstorbener wird in Urnen beigesetzt. Diese können beigesetzt werden in:

- a) Urnenwahlgrabstätten einsteilig (bis zu 2 Urnen)
- b) Urnenwahlgrabstätten zweisteilig (bis zu 4 Urnen)
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - einsteilig (1 Sarg und bis zu 3 Urnen)
- d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - zweisteilig (2 Säрге und bis zu 6 Urnen)
- e) Urnengemeinschaftsanlage anonym (siehe § 17)
- f) Urnengemeinschaftsanlage namentlich (siehe § 18)

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren durch eine Graburkunde verliehen wird.

Die Ruhezeit beginnt mit der Belegung der ersten Urne. Das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte kann nach Ablauf der Ruhezeit wiedererworben werden.

Überschreitet bei einer Beisetzung auf einem Urnenwahlgrab die Ruhezeit das laufende Nutzungsrecht, so wird für die Wahrung der Ruhezeit noch notwendigen Jahre eine Ausgleichsgebühr gefordert, die auf der Grundlage der Verlängerungsgebühr in der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung berechnet wird.

(3) Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einer Grabstätte mit Erdbestattung wird entsprechend Abs. 2 Satz 4 eine Verlängerungsgebühr berechnet.

(4) Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm und der Mindestabstand zur nächsten Urne 0,50 m. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche bis Oberkante Urne beigesetzt werden.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnenwahlgrabstätten.

§ 17

Urnengemeinschaftsanlage (anonym)

(1) Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage/Urnenwiese dient der namenlosen Beisetzung von Urnen.

(2) Die Urnengemeinschaftsanlage wird durch die Gemeinde errichtet und unterhalten. Das Betreten der Anlage ist nicht erlaubt. Trauerfeiern in Verbindung mit der Beisetzung von Urnen an der Urnengemeinschaftsanlage dürfen abgehalten werden.

Auf der dafür vorgesehenen Fläche dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten Hinterbliebenen nach dem Verblühen, spätestens vier Wochen nach der Trauerfeier, zu entfernen. Pflanzschalen sind nicht erlaubt.

Schnittblumen können ganzjährig abgelegt werden. Diese sind nach dem Verblühen sofort durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Die Ruhefrist der Urnen beträgt 15 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie eine Umbettung/Ausbettung ist nicht möglich.

§ 18

Urnengemeinschaftsanlage (namentlich)

Die Urnengemeinschaftsanlage/Urnenwiese mit Namen dient der Beisetzung von Urnen mit namentlicher Erwähnung auf einem Gemeinschaftsgrabstein.

Der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten werden von einem Fachbetrieb, der von der Friedhofsverwaltung beauftragt wird, auf der Namenstafel eingraviert. Die Regelungen gemäß § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 19

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gestaltung gewahrt werden.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde der Friedhofes im Einklang stehen.

§ 21

Größe der Gräber

(1) Die Größe der Gräber ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die einzelnen Gräber für Erdbestattungen dürfen folgende Abmessungen, inklusive Grabeinfass, nicht überschreiten.

- | | | |
|--|----------------|------------|
| a) Wahlgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | Länge: | 1,20 m |
| | Breite: | 0,80 m |
| b) Wahlgrabstätte für Personen ab dem 5. Lebensjahr | Länge: | 2,00 m |
| | Breite: | 1,00 m |
| c) Doppel-Wahlgrabstätte | Länge: | 2,00 m |
| | Breite: | 2,00 m |
| d) stehende Grabmale (Grabstein) | Höhe: | bis 1,20 m |
| | Mindeststärke: | 0,12 m |

Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle:

- | | | |
|-------------------------------|------------|--------|
| - für Erwachsene | mindestens | 1,80 m |
| - für Kinder bis zu 12 Jahren | mindestens | 1,30 m |
| - für Kinder bis zu 6 Jahren | mindestens | 1,10 m |
| - für Kinder unter 2 Jahren | mindestens | 0,80 m |

(2) Für Urnengräber gilt:

Die Größe ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die einzelnen Urnengräber dürfen folgende Abmessungen, inklusive Einfass, nicht überschreiten:

- | | | |
|----------------------------------|----------------|------------|
| a) Urneneinzelwahlgrab | Länge: | 1,20 m |
| | Breite: | 0,80 m |
| b) Urnendoppelwahlgrab | Länge: | 1,60 m |
| | Breite: | 1,20 m |
| c) stehende Grabmale (Grabstein) | Höhe: | bis 0,90 m |
| | Mindeststärke: | 0,12 m |

(3) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält, kann er Ausnahmen im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung erforderlich).

(4) Eine Abdeckung der Grabstätte - liegendes Grabmal - ist zulässig.

(5) Der Abstand zwischen den Grabmalen muss mindestens 0,50 m betragen.

§ 22

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnungen der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung/Bestattung verwendet werden.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsatzung entspricht.

§ 23

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.

Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Dies gilt auch für bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die

Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 25 Unterhaltung

(1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen.

Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Grabmalstandsicherheitsprüfung durch Druckprobe wird mindestens einmal jährlich, im Auftrag der Friedhofsverwaltung, von fachkundigen Personen (Sachgutachter) durchgeführt.

(6) Die Bewirtschaftung der Friedhöfe erfolgt durch die Gemeinde Dröbischau.

§ 26 Entfernung/Einebnung von Grabstätten

(1) Vor und nach Ablauf der Ruhezeiten oder Nutzungszeiten dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Antragstellung an die Friedhofsverwaltung und entsprechender Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Bei Grabmalen im Sinne § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Gemeindeverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 27 Herrichtung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und

der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzschalen sowie Bepflanzungen außerhalb der Grabstätten sind nicht gestattet.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit der Einebnung der Grabstätten.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen (Graburkunde). Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, die die Höhe des Grabmales überragen,
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten ohne schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Gemeinde.

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

§ 29 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 30 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 6 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt, beschädigt sowie Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- d) entgegen § 7 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
- f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Gräber nicht einhält (§ 21),
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 22)
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26),
- i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24, 25 und 27),
- j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 8),
- k) Grabstätten entgegen § 27 bepflanzt,
- l) Grabstätten vernachlässigt (§ 28).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 11 G des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2755) findet Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Dröbischau verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 18.12.2009 außer Kraft.

Dröbischau, den 23.08.2017

Gemeinde Dröbischau

gez. **Heinze**
Bürgermeister

Mitteilungen

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (wavi) informiert:

Die **Fäkalienentsorgung 2017** in der Gemeinde Dröbischau findet voraussichtlich im Zeitraum vom **04.10.2017 bis 27.10.2017** für folgende Straßen statt:

Am Berg
Am Brand
Am grauen Berg
Am Steinborn
Buchstaudenweg
Eckenstraße
Hirtengasse
Königseer Straße
Lindenstraße
Semmichsweg

Die Berechtigungsscheine zur Fäkalienentsorgung werden direkt vom Entsorger den jeweiligen Grundstückseigentümern zur Bestätigung vorgelegt.

Terminabsprachen von Abnehmern, die berufstätig oder aufgrund Urlaub u.ä. nicht anwesend sind, können direkt mit dem Entsorgungsdienst Remondis 03628/613420, erfolgen.

Aufgrund extremer Witterungsbedingungen (Frost, Glatteis o.ä.) kann es zu Terminverschiebungen kommen. Die Kleinkläranlagen müssen auch bei evtl. notwendiger Schneeräumung auf den einzelnen Grundstücken zugänglich bleiben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau.

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Oktober 2017

26.10. Kristina Unbehau Egelsdorf 70 Jahre

Der Bürgermeister



Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Mitteilungen

Bericht der Bürgermeisterin

Sommerfrischetag

Am Sonntag, dem 27.08.2017, fand wie an vielen Orten im Schwarztal auch in Mellenbach-Glasbach eine Veranstaltung im Rahmen der Aktion „Tag der Sommerfrische“ statt. Von 10 bis 18 Uhr war für Interessierte das Postgebäude geöffnet. Die gezeigte Fotoausstellung mit alten Bildern - vor allem zum Thema Sommerfrische oder zur Post in Mellenbach - fand großen Anklang.

Bevor der Bus zum Sängertreffen nach Rauenstein abfuhr, bot der Gesangsverein „Humor“ noch ein spontanes Konzert auf dem Dorfplatz.



Zum Erzählcafé, gestaltet vor allem von Ingrid Müller, Karl Gütter und Ilka Reuss und moderiert von Burkhard Kolbmüller, hatten sich Mellenbacher und Gäste in der Post eingefunden, um Interessantes und Kurioses über Start und Entwicklung der Sommerfrische in Mellenbach zu hören.



Auch der Flohmarkt fand mit einigen Ständen und vielen Besuchern reges Interesse. Die Kirmesgesellschaft war für das leibliche Wohl der Besucher zuständig und meisterte diese Aufgabe mit Getränkeauschank, Speisen vom Rost sowie Kaffee und selbstgebackenem Kuchen wieder ausgesprochen professionell. Danke an alle im Einsatz.

Spiel und Spaß für Groß und Klein

Zum zweiten Mal in diesem Jahr organisierte die Leiterin der Fun-Sport-Frauengruppe des SV 1882 Mellenbach, Frau Diana Krell, ein Mutter-Kind-Turnen. Diese Veranstaltung hat seit 2014 Tradition und mittlerweile kommen auch die Enkelkinder mit.



Der nächste sportliche Abend findet in den Oktoberferien statt.

Defibrillator

Wie bereits berichtet hatte unsere Freiwillige Feuerwehr eine Sammlung für einen öffentlich zugänglichen Defibrillator gestartet, zusätzlich wurden noch einmal Firmen und Gewerbetreibende angeschrieben und um eine Spende gebeten. Der Defibrillator kann nach dem derzeitigen Stand in Kürze erworben werden.

Am 26.10.2017 wird um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum eine Mitarbeiterin des DRK eine Einweisung in die Bedienung des Defibrillators geben. Alle Interessierten können sich gern informieren lassen.

Termine

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 19.09.2017 um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum statt. Die Einladung mit Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

gez. K. Kräupner
Bürgermeisterin

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Oktober 2017

01.10.	Erich Jahn	85 Jahre
23.10.	Ursula Matzke	80 Jahre
25.10.	Magdalene Schmiester	80 Jahre
31.10.	Ilka Reuß	70 Jahre

Die Bürgermeisterin



Kindereinrichtungen / Schule

Herbst im Kindergarten „Traumzauberbaum“

Gemeinsam mit den Kindern ruft unsere Praktikantin Lea den Herbst in unseren Kindergarten.

Eine tolle Geschichte hat sich Lea für die Kinder ausgedacht und diese in ein Mitmachspiel umgewandelt. Mit dem Igelvater geht sie auf Entdeckungsreise, viele Freundschaften entwickeln sich während der Reise mit dem Eichhörnchen, Vogel, Hund, Katze, Maus, Igelbruder und Igelmutter. Das Spiel musste natürlich wiederholt werden mit dem Lied „Ein-Pi-pa-putziger Igel“.

Danach ging es mit dem Holzwagen gemeinsam mit den Kindern und Erziehern los, um den Mais den Tieren im Wald an die Futterstelle zu bringen.

Wir haben sehr gespürt wieviel Freude Lea mit den Kindern in ihrer Praktikumszeit bei uns hatte.

Wir wünschen ihr nochmals alles Gute für ihr Studium.

Ihr AWO Team vom „Traumzauberbaum“ Mellenbach



Kirchliche Nachrichten

Förderverein Katharinenkirche e.V.

Konserterlebnisse in Mellenbach

In diesem Sommer gab es viele Gelegenheiten unsere frisch restaurierte Eifert-Orgel in Aktion zu erleben. Die Konzertreihe begann mit dem Orgelkonzert von Kreiskantor Frank Bettenhausen direkt nach der Orgelwiedereinweihung, danach gaben Mariya Semotyuk und David Schlaffke ein viel beachtetes Konzert mit Flöte und Orgel und im Rahmen der Orgelfahrt „Entlang der Saa-

le“ ließ der Frauenkirchenkantor Matthias Grünert unsere Orgel erklingen.

Am ersten Septemberwochenende gab es einen weiteren musikalischen Höhepunkt in der Katharinenkirche: erstmals spielte hier das Akkordeonorchester Carl-Zeiss-Jena e.V., unterstützt durch die Chorgemeinschaft Uhlstädt und den Kirchenchor Unterweissbach.



Der Altarraum der Kirche wurde von den Musikern und Chorsängern bis auf den letzten Zentimeter ausgefüllt. Mit dem wunderschönen Chor „Laut verkündet unsre Freude“ aus Mozarts gleichnamiger Kantate wurde das Konzert eröffnet. In diesem Sinne gestalteten die Chöre und das Orchester gemeinsam den ersten Teil des Konzertes, es erklangen überwiegend klassische Werke von Mozart, Bach und Beethoven. Nach der Pause spielte das Akkordeonorchester flotte Weisen vom Tango, Jazz bis zum Evergreen.

Die Zuhörer erlebten ein erstklassiges Programm und bedankten sich bei den Musikern, Chorsängern und dem Dirigenten Conrad Hase am Ende des Konzerts mit einem großen Applaus für das sehr schöne Musikerlebnis.

Martina Erfurth
Förderverein Katharinenkirche e.V.

Gemeinde Meura

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Meura lädt ein

Es wird Freude sein vor den Engeln über einen Sünder, der Buße tut.
Lukas 15,10

GOTTESDIENSTE

So. 10. September

10:00 Uhr

Sa. 30. September

14:00 Uhr Abgabe Erntedankfest-Gaben
und Kirche schmücken

So. 01. Oktober

10:00 Uhr Erntedankfest-Gottesdienst

So. 22. Oktober

14:00 Uhr

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.

Gemeinde Oberhain

Gemeinde Rohrbach

Mitteilungen

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (wavi) informiert:

Die **Fäkalienentsorgung 2017** in der Gemeinde Oberhain findet voraussichtlich im Zeitraum vom **06.11.2017 bis 10.11.2017** statt.

Die Berechtigungsscheine zur Fäkalienentsorgung werden direkt vom Entsorger den jeweiligen Grundstückseigentümern zur Bestätigung vorgelegt.

Terminabsprachen von Abnehmern, die berufstätig oder aufgrund Urlaub u.ä. nicht anwesend sind, können direkt mit dem Entsorgungsdienst Remondis 03628/613420, erfolgen.

Aufgrund extremer Witterungsbedingungen (Frost, Glatteis o.ä.) kann es zu Terminverschiebungen kommen. Die Kleinkläranlagen müssen auch bei evtl. notwendiger Schneeräumung auf den einzelnen Grundstücken zugänglich bleiben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau.

Wanderstart Barigauer Turm

Seit geraumer Zeit gab es die Bestrebung, unseren Hausberg, den Barigauer Turm, noch mehr in dem touristischen Geschehen unserer Region zu verankern.

Unsere Bemühungen hatten Erfolg und am 30. Juli wurde der dritte Wanderstart in unserer Region eingeweiht. Weitere Wanderstarts werden folgen.

Vom Turm ausgehend werden nun fünf Rundwanderwege in unterschiedlicher Länge und Schwierigkeitsgrad angeboten.

Unsere Heimat wird noch besser in das Wanderwegenetz eingebunden.

Ab 2018 werden alle Wanderstarts mit einem Wanderbus angefahren und ein dichtes Netzwerk von Wandermöglichkeiten entsteht.

Die Eröffnung des Wanderstarts, der 1. Barigauer Turmlauf und der 105. Turmgeburtstag waren Anlass genug, ein kleines Fest auf der Barigauer Höhe zu gestalten.

Allen Bürgerinnen und Bürgern, die entweder vor Ort oder von zu Hause mit Kuchenbacken zu der gelungenen Veranstaltung beigetragen haben, möchte ich auf diesem Wege meine Hochachtung und meinen herzlichen Dank aussprechen.

Egon Langguth
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Oktober 2017

09.10. Jochen Marquardt Unterhain 75 Jahre

Der Bürgermeister



Mitteilungen

Der Gemeinderat und die Bürgermeisterin von Rohrbach

möchten sich auf diesem Wege ganz herzlich für die vom Kirmesverein Rohrbach „Ruhrwicher Kirmse e.V.“ anlässlich der Kirmes 2017 durchgeführten Tanzveranstaltungen, Attraktionen, Aktivitäten und immer wieder neuen Überraschungen für dieses Fest bedanken.

Vielen herzlichen Dank an alle Mitglieder des Vereins.

Wir bedanken uns aber auch für die vielen Stunden gemeinnütziger Arbeit in Vorbereitung der Kirmes, wie Pflege der Grünanlagen, Vorgärten, Straßenreinigung, Bearbeiten der Hecken mit Harke und Heckenschere, einfach für alles, was von den Vereinen und Einwohnern verschönert und sauber gehalten wird.

Also auch hier mal ein herzliches Dankeschön. Macht weiter so.

Die Kirmes ist jedes Jahr der Höhepunkt des gemeinschaftlichen Lebens und natürlich des Feierns in unserer kleinen, schmucken Gemeinde.

Der Gemeinderat

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Oktober 2017

23.10. Bernd Brakhoff 75 Jahre
23.10. Helga Wydra 70 Jahre

Die Bürgermeisterin



Veranstaltungen

Der Heimatverein Rohrbach
lädt ein zum

2. Oktoberfest in Rohrbach
am 01.10.2017 - 15.00 Uhr
im Biergarten des Landhotel „Auerhahn“

mit der Blaskapelle Cursdorf



Kaffee & hausgebackener Kuchen
Bratwurst & Rostbrätel vom Grill

Tombola (jedes Los gewinnt)
Waldmobil
Hüpfburg und vieles mehr.

Für ihr leibliches Wohl ist bestens gesorgt.



Gemeinde Schwarzburg

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

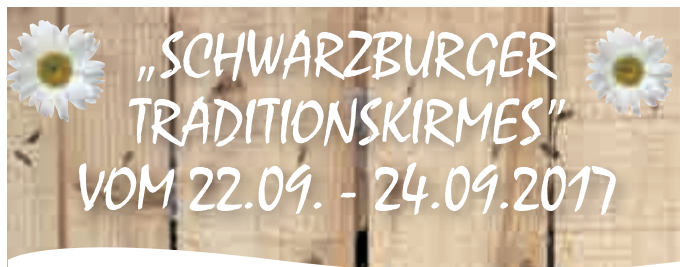
für die älteren Bürger im Monat Oktober 2017

08.10. Harald Hoffmann 70 Jahre
 10.10. Karl Heinz Schachtzabel 75 Jahre

Die Bürgermeisterin



Veranstaltungen



Freitag, d. 22.09.2017

- 18.00 Uhr Ausgraben der Kirmes 2017 am Kultursaal
- 19.00 Uhr Talkirche Gottesdienst zur Eröffnung der Kirmes
- 20.30 Uhr Kultursaal „1. Weiberkirmes“ in Schwarzburg mit dem bekannten Stimmungsmacher „CHMELLI“, dem Männerballett aus Dittersdorf u.v.m.
Wir versprechen einen Superabend für unsere Mädels und Frauen! (Herren sind natürlich auch erwünscht)

Samstag, d. 23.09.2017

- 13.30 Uhr Traditioneller Kirmesumzug ab oberen Ort (schönstes Kirmesbild wird prämiert) anschließend bunter „Familiennachmittag“ vor und im Kultursaal - mit der Blaskapelle Königsee
- 20.30 Uhr Kultursaal Großer Kirmesball - mit den Stimmungsmachern und auch auf Wunsch unserer Kirmesbesucher 2016 „Partyband Hess“ Einlage mit den Schwarzburger Mädels Prämierung des schönsten Kirmesumzugsbildes u.v.m.

Sonntag, d. 24.09.2017

- ab 10.00 Uhr Traditionelle Kirmesständchen durch den gesamten Ort
- 19.00 Uhr ab Ortsbrücke Lampion-Fackelumzug und anschließender Begräbnis der Kirmes 2017 begleitet durch die Blaskapelle Königsee

**Für gute Unterhaltung und das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!
 Wir laden alle Gäste aus nah und fern recht herzlich ein!**

Die Schwarzburger Kirmesgesellschaft

Tag der Sommerfrische in Schwarzburg am 27.08.2017

Auch in Schwarzburg war der „Tag der Sommerfrische“ ein voller Erfolg. Bereits am Freitag konnten die zahlreichen Gäste im Kindergarten das Märchenspiel „Hans im Glück“ erleben und bei Speis und Trank war die Stimmung hervorragend, besonders beim anschließenden Lampionumzug durch den Ort an den vielen beleuchteten Häusern vorbei. Am Sonntag konnten die zahlreichen Besucher bei einer Führung der Familie Schildbach durch das Schlossberghotel das Flair vergangener Zeiten erleben. Das Interesse war so groß, dass die Führung in mehreren Durchgängen durchgeführt werden musste.

Im Kultursaal fand eine Fotoausstellung statt, die Bilder aus der Sommerfrischezeit des 19. und 20. Jahrhunderts zeigte und über die Geschichte der Häuser und des Tourismus in Schwarzburg informierte.

Einen weiteren Anziehungspunkt am Nachmittag bot eine Führung durch den gesamten Ort. Treffpunkt war am traditionsreichen Hotel „Weißer Hirsch“. Auch hier kamen sehr viele Teilnehmer, die ein großes Interesse an der Geschichte des Ortes und des Tourismus bezeugten.

Auch der Schlossverein konnte mit seinem Erzählcafé viele Gäste anlocken, die Interessantes aus längst vergangener Zeit erfuhren.

Viele Gäste und Einwohner lobten die Initiative der Veranstalter und bekundeten ihr Interesse, im nächsten Jahr wieder dabei zu sein.

**Text: Burgunde Heunemann
Fotos: Rolf Gieseler**



Fremdenverkehrsverein Schwarzburg



30.09. / 01.10.2017

Sensenworkshop - Kombikurs Sensendengeln und Mähen
Wir organisieren für Sie einen Erlebniskurs mit dem Sensenlehrer Gunther Rödel in Zusammenarbeit mit der Reittouristik Kallenbach in Schwarzburg. Mit dem Wissen unserer Vorfahren wollen wir nachhaltig Landschaftspflege zur Erhaltung der Artenvielfalt betreiben. Teilnahme ab 16 Jahre.
Ausführliche Informationen unter der Rubrik Prospekte-
Erwachsenenkurs auf www.roedelhof.de

Anmeldung bei:
Gunther Rödel, Clara-Zelkin-Str. 8, 98724 Neuhaus/Rwg., Tel.: 03679 / 724935 oder
Fremdenverkehrsverein Schwarzburg e.V. 036730 / 30314

Beginn an beiden Tagen: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Reittouristik Kallenbach, Fasanerie 1, 07427 Schwarzburg,
www.reittouristik-schwarzburg.de
Veranstalter: Rödelhof Neuhaus

SENSENWERKEN

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Schwarzburg lädt ein

Es wird Freude sein vor den Engeln über einen Sünder, der Buße tut.
Lukas 15,10

GOTTESDIENSTE

Fr. 22. September

19:00 Uhr Kirmes-Festgottesdienst

So. 08. Oktober

14:00 Uhr Erntedankfest und
Abschluss der Radwegesaison

So. 29. Oktober

10:00 Uhr Reformationsfest

GEMEINDENACHMITTAGE

Mi. 27. September

14:30 Uhr Gemeindesaal Schwarzburg

Mi. 25. Oktober

14:30 Uhr

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.

16. Schwarzburger Kürbisfest

**am Samstag, den 14. Oktober 2017
ab 14.00 Uhr
am Ortsplatz / Springbrunnen**

- Alles mit und vom Kürbis
- Gölitzwänder Destille, Spirituosen u.v.m.
- Korbwaren
- Imkerei
- Handarbeiten
- Geschenkartikel
- Kürbis schnitzen
- Hausbackener Kuchen
- Leckerer vom Rost



**Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Kultursaalverein Schwarzburg e. V.**

Gemeinde Sitzendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

Gemeinderatssitzung Sitzendorf vom 16.08.2017

Beschluss-Nr. 178/20/2017

Protokollbestätigung Nr. 19/2017 vom 31.05.2017, öffentlich

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf bestätigt das Protokoll Nr. 19/2017 vom 31.05.2017, öffentlich.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 179/20/2017

Aufhebungsbeschluss zum Haushaltssicherungskonzept

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt hiermit die Aufhebung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Planungszeitraum 2014 - 2016.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 180/20/2017

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Der Gemeinderat Sitzendorf beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt- Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 18.09.2015AZ.: 095.74:VG 11110-04/cis, die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 181/20/2017

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Der Gemeinderat Sitzendorf beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt-Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 21.11.2016 AZ.:095.74:VG 11110-04/wie, die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 2 Enthaltungen

Beschluss- Nr. 182/20/2017

Überplanmäßige Ausgabe 2017 für die Kita Umlage

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt im Haushalt 2017 die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.230,00 €. Die Kosten der überplanmäßigen Ausgabe sind durch Minder Ausgaben und Mehrausgaben gedeckt.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 183/20/2017

Rabattgestaltung vor dem AWO-Gebäude

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt die Kostenbeteiligung und die damit einhergehende überplanmäßige Ausgabe für die Rabattgestaltung vor dem AWO-Gebäude mit einem Höchstbetrag von: 500,- €.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 184/20/2017

Sanierung Blambacheinlauf, Einbau Geröllfang Auftragsvergabe Bauleistungen

Der Gemeinderat Sitzendorf beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote und der Prüfung der Angebote durch das Bauamt der VG, den Auftrag für die Sanierung Blambacheinlauf und Einbau Geröllfang, an die Firma

Hafermann Bau GmbH

Bahnhofstr. 13, 07429 Sitzendorf

mit einer Auftragssumme (Brutto) in Höhe von: 7.096,34 € zu vergeben.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, nur nach Vorliegen des Förderbescheides, den Auftrag zu unterzeichnen.

Von der Abstimmung wurde 1 Gemeinderatsmitglied ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 185/20/2017

Reparatur Kanal und Einlaufschacht Schwarzawehrstraße, Einmündung Hauptstraße - Auftragsvergabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt die Auftragsvergabe für die Reparatur Kanal und Einlaufschacht Schwarzawehrstraße, Einmündung Hauptstraße unter Einhaltung der folgenden Verfahrensweise:

1. Durch das Bauamt der VG Mittleres Schwarztal werden in Abstimmung mit dem Bürgermeister die Leistungsinhalte abgestimmt und Angebote eingeholt.
2. Die vorliegenden Angebote werden durch das Bauamt der VG fachlich und rechnerisch geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.
3. Der Bürgermeister der Gemeinde wird ermächtigt, nach der fachlichen und rechnerischen Prüfung und dem vorgelegten Vergabevorschlag durch das Bauamt der VG den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.
4. Der Gemeinderat ist in der nächsten Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister über die erfolgte Auswertung und die Auftragsvergabe zu informieren.

Hierbei handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 186/20/2017

Urnengemeinschaftsgrabanlage Friedhof Sitzendorf Auftragsvergabe Namensplatten und Gravur

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt die Auftragsvergabe für die Namensplatten und die Gravur dieser Platten für die Urnengemeinschaftsgrabanlage und die damit einhergehenden außerplanmäßigen Ausgaben unter Einhaltung der Folgenden Verfahrensweise:

1. Durch das Bauamt der VG Mittleres Schwarztal und der Vorsitzenden des Sozialausschusses wurden Angebote eingeholt.
2. Die vorliegenden Angebote wurden durch das Bauamt der VG fachlich und rechnerisch geprüft und nach Vorberatung im Sozialausschuss wird ein Vergabevorschlag erarbeitet.
3. Der Bürgermeister der Gemeinde wird ermächtigt, nach der fachlichen und rechnerischen Prüfung und dem vorgelegten Vergabevorschlag durch das Bauamt der VG, den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.
4. Der Gemeinderat ist in der nächsten Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister über die erfolgte Auswertung und die Auftragsvergabe zu informieren.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 187/20/2017

Förderprogramme Bundesinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020 sowie Landesinvestitionsprogramm Kindertageseinrichtungen 2017 bis 2018

Qualitätsverbessernde Maßnahmen im Kindergarten Weltentdecker in Sitzendorf zur Schaffung / Sicherung von Betreuungsplätzen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt die Beantragung von Fördermitteln zur Umsetzung Qualitätsverbessernde Maßnahmen im Kindergarten Weltentdecker in Sitzendorf zur Schaffung / Sicherung von Betreuungsplätzen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Förderanträge zu stellen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderäte ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 188/20/2017

Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Sitzendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, die vorliegende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Sitzendorf.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen; 2 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 189/20/2017

Friedhofssatzung der Gemeinde Sitzendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Sitzendorf, laut vorliegender Satzung.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 190/20/2017

Anmeldung der ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Sitzendorf beim kommunalen Versorgungsverband Thüringen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt auf Grundlage des § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, alle aktiven Kameraden der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Sitzendorf bei der Altersversorgung des kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen anzumelden. Die Listen der gemeldeten aktiven Kameraden werden in regelmäßigen Abständen durch die Feuerwehr Sitzendorf auf ihre Richtigkeit hin überprüft und bestätigt.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung

**gez. Friedrich
Bürgermeister**

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Sitzendorf

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf in der Sitzung am 16.08.2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftsfrage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.

(2) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Der Bürgermeister lädt die Gemeinderatsmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendarstage liegen. Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Die in Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitglieds, oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Gemeinderatsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Gemeinderatsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Gemeinderatsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 Euro verhängen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Die Sitzungen sind in geeigneten Räumlichkeiten, die der regelmäßig zu erwartenden Öffentlichkeit Platz bieten, durchzuführen. Sind die für die Öffentlichkeit vorgesehenen Plätze besetzt, so können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.

(3) Die Einwohnerfragestunde ist regelmäßig letzter Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung. Außerhalb der Einwohnerfragestunde hat die Öffentlichkeit nicht das Wort zu ergreifen bzw. sich an Diskussionen zu beteiligen.

(4) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
- Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten;
- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;

- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
- vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
- vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

(5) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats. Einzelne Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten und dem Haupt- und Finanzausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Die in Abs. 2 S. 1, 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(4) Die Tagesordnung soll regelmäßig folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Bericht des Bürgermeisters
- Anfragen an Bürgermeister und Gemeinderat

(5) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn

1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.

(6) Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Gemeinderats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Gemeinderat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

(3) Wird der Gemeinderat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der

Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinderatsmitglieder anstelle des Gemeinderats.

§ 6

Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderats zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 7

Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmittlungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung/Verwaltungsgemeinschaft Vorlagen in der Gemeinderatssitzung erläutert. Der Gemeinderat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertragen.

§ 8

Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, andernfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Gemeinderat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Gemeinderatsmitglied. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Gemeinderat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/derselben antragstellenden Fraktion frühestens 3 Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen

(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Gemeinderatsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister, einem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung/Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn der Gemeinderat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10

Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz sein Stellvertreter aus.

(2) Jedes Gemeinderatsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 3 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

(4) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Schließung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,

- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Begrenzung der Zahl der Redner,
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- k) Begrenzung der Aussprache,
- l) zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Gemeinderat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden.

Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeinderatsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Gemeinderatsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12

Abstimmungen, (Beschlüsse und Wahlen)

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Gemeinderates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Gemeinderat beschließt.

(7) Der Gemeinderat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Gemeinderatsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl

nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(11) Die Regelungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.

§ 13

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Gemeinderat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Gemeinderatsmitglied mit Zustimmung des Gemeinderats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Gemeinderatsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Gemeinderatsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht im Gemeinderat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 14

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die

Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Gemeinderat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Gemeinderats aufbewahrt werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Gemeinderats zu genehmigen.

(5) Die Mitglieder des Gemeinderates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei. Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Mitglieder des Gemeinderates übersandt.

§ 15

Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Gemeinderat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 16

Fraktionen

(1) Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Gemeinderatsmitgliedern bestehen und jedes Gemeinderatsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Gemeinderat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 17

Zuständigkeit des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Gemeinderat zuständig:

1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats;
4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Gemeinde;
5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Gemeinde;
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept

und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);

8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen;
12. die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers;
13. die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist;
14. die Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie
15. die Prüfung, die zum Erlass eines Nachtragshaushaltsplans erforderlich ist, sobald die Mehrausgaben in einzelnen Haushaltsstellen die Gesamtausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 4 v.H. übersteigen (Erheblichkeitsgrenze). Die §§ 34 ThürGemHV, 28 und 60 ThürKO sind zu beachten.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließendem Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. den Wirtschaftsplan von Eigenbetrieben;
2. die Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes;
3. die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten in Ziffer 2 vergleichbar ist;
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit diese nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters (§ 20 dieser Geschäftsordnung) fallen;
5. die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften i. S. d. Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie
6. allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

§ 18

Ausschüsse des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 dieser Geschäftsordnung näher genannten vorbereitenden Ausschüsse.

(2) Jeder Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.

(4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt.

Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Gemeinderat erlangt wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder übersteigt, kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Gemeinderatsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Gemeinderat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Gemeinderatsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(8) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.

(9) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.

(10) Die Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.

(11) Mitglieder des Gemeinderats, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

§ 19

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende vorbereitende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und fünf weiteren Gemeinderatsmitgliedern
2. Bauausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und vier weiteren Gemeinderatsmitgliedern
3. Jugend- und Soziales - Tourismusausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und vier weiteren Gemeinderatsmitgliedern

(2) Die Ausschüsse haben folgende Geschäftsbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss
 - Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderats;
 - Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten;
 - Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
 - Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung;
 - Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen
2. Bauausschuss
 - Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde
 - Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen
 - Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben
3. Jugend- und Soziales - Tourismusausschuss
 - Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Kinder- und Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, des Fremdenverkehrs

(3) Soweit der Bürgermeister nicht nach § 20 zuständig ist, werden dieser Ausschüsse vorbereitend tätig. In dieser vorbereitenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Gemeinderat vorbereiten und dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(4) Die Hinzuziehung von Sachverständigen in die Ausschüsse ist zulässig.

§ 20**Zuständigkeit des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister bestimmt die Geschäftsverteilung, setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten und dem Haupt- und Finanzausschuss die Tagesordnungen der Sitzungen des Gemeinderates fest und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit, soweit nicht durch § 48 ThürKO etwas anderes bestimmt wird:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
2. alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der in § 17 Abs. 3 Nr. 2, 3

Hierzu zählen insbesondere

- die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte), deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.

3. die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Vollzug der Ortssatzungen,
2. Die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z.B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltmäßigen Ermächtigung,
3. Der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Wohnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 5.000,00 Euro, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen;
4. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 2.000,00 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 2.500,00 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde gerichteten Passivprozesse,
5. die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro, der Erlass bis zu einem Betrag von 500,00 Euro oder die Stundung uneinbringlicher Steuern bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 3.500,00 Euro sowie die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 300,00 Euro auf die Dauer von 7 - 12 Monaten, bis zu 600,00 Euro auf die Dauer von bis zu 6 Monaten, Ausgaben und Auftragserteilungen bis zu einer Höhe von 500,00 Euro als Einzelgenehmigung aus Sammelbeträgen,
6. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages,
7. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis zu einer Höhe von 500,00 Euro und im Vermögenshaushalt bis 1.000,00 Euro darüber hinaus bis zu 15 % des Haushaltsansatzes (im Verwaltungs- u. Vermögenshaushalt) außerplanmäßig im Verwaltungshaushalt 500,00 Euro im Vermögenshaushalt 1.000,00 Euro
Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;

8. Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 100,00 Euro nicht übersteigen.

§ 21**Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Gemeinderates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04.11.2004 mit der 1. Änderung vom 08.09.2005, 2. Änderung vom 13.03.2008 und der 3. Änderung vom 27.08.2014 außer Kraft.

Sitzendorf, den 16.08.2017

Gemeinde Sitzendorf

Martin Friedrich

Bürgermeister

(Siegel)

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Oktober 2017

18.10. Renate Schlegel

80 Jahre

Der Bürgermeister



Kindereinrichtungen / Schule

Grundschule Sitzendorf

Tanzparty

Am 25.08.2017 erlebten alle Schüler der Grundschule Sitzendorf eine große Tanzparty in der Turnhalle. Zu zahlreichen und aktuellen Hits wurde getanzt, gesungen und gelacht. Michael Hilscher, Tanzlehrer aus Leipzig, verstand es alle Schüler zu integrieren. Die Turnhalle verwandelte sich an diesem Tag in einen richtigen Partyraum. Zuerst erarbeiteten sich alle Schüler der Schuleingangsphase einen Tanz. Dann waren die Schüler der Klassen 3 und 4 an der Reihe. 11.00 Uhr trafen sich alle Schüler und Lehrer zum großen Finale in der Turnhalle wieder und präsentierten ihre gelernten Tänze.

Für alle gab es tobenden Applaus. Leider war am Mittag schon Schluss, aber wir hoffen auf ein Wiedersehen mit Michael Hilscher.



**Dankeschön für die Unterstützung
anlässlich der Feierstunde zur Schuleinführung
2017!**

Schon zum zweiten Mal unterstützten uns fleißige Helfer der Gemeinde Schwarzburg bei der Vorbereitung der Schuleinführungsfeier am und im Kultursaal.
Frau Printz, die Bürgermeisterin und Fördervereinsvorsitzende der Grundschule Sitzendorf, sowie den Mitgliedern des Kultursaalvereins gilt unser besonderer Dank.

Das Team der GS Sitzendorf

**Einladung zum Tag der offenen Tür
in der Grundschule Sitzendorf**

Am **Samstag, 23.09.2017**, laden wir alle zukünftigen Schüler mit ihren Eltern herzlich zum Schnuppern **von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr** in unsere Grundschule ein.

Die Schüler der Klassen 1-4 haben gemeinsam mit ihren Lehrerinnen und Erzieherinnen verschiedene Mitmach-Projekte vorbereitet, an denen jedes Kind tätig werden und forschen kann.

Gern können natürlich auch die Eltern der Schüler der Klassen 1-4 ihren Kindern bei der Projektarbeit über die Schulter schauen.

Freuen Sie sich auf unseren kleinen Verkaufsstand mit selbstgemachten Produkten aus den heimischen Gärten und leckeren Köstlichkeiten, die den Vormittag für alle zu einem Erlebnis werden lassen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

**Die Schüler der Klassen 1-4
und das Team der Grundschule Sitzendorf**

Veranstaltungen

Der Lawerworschkessel brodet auch 2017 wieder

Am 7. Oktober 2017 um 10 Uhr ist es wieder soweit, in Sitzendorf wird wieder Gelawerworschtelt, denn an diesem Tag dreht sich alles um die Leberwurst. Es ist Lawerworschkongress. Ein ganz besonderes Event, das viele Interessierte anzieht. Unter dem Motto „Wer macht die beste Lawerworscht?“ sind die Hobbyfleischer des Rasselgeflügelzuchtvereins (RGZV) Schloßkulum, des Brauchtumsvereins und ein Sitzendorfer Hobbyfleischer in einem lustigen Wettstreit an Schlachtkessel, Fleischwolf und Schlachtmühle vertreten. Die Grundmasse ist für alle Fleischer gleich. Jeder Fleischer bringt aber seine eignen Gewürze mit und versucht mit allerlei geheimen Tricks beim Würzen eine geschmacklich gute Leberwurst herzustellen und erinnert sich dabei oftmals an Großvaters Geheimrezepte. Mit einem Quäntchen Glück erringt der beste Fleischer die Krone und das Zepter des Lawerworschkönigs. Eine kompetente Jury wird diesen ermitteln. Uwe Böhme wird es schwer haben seinen Titel zu verteidigen.

Mit der Herstellung von Leberwurst soll die alte Tradition der Hausschlachtereier für die Gäste und Einwohner lebendig werden. Sie war in den ländlichen Regionen seit Jahrhunderten ein weit verbreiteter Brauch. Wo kann man heute noch eine frisch hergestellte Leberwurst aus dem Wurstkessel verkosten? Das Fett der Lawerworscht soll ja gut gegen Falten sein laut Hans-Jürgen Schmidt als Lawerworscht-Rezeptforscher. In Moment sucht , probiert und verkostet er mit seinen Mannen eine neue Lawerworschtsorte für dieses Fest. Zur Zeit ist es noch eine Überraschung, was dieses Jahr für eine Kreation zelebriert wird. Es wird voraussichtlich eine MaMeLaWo sein. Soll vorzüglich im Geschmack sein.

Frühs gegen 5 Uhr wird der Wurstkessel durch 2 Fleischer angeheizt, damit das Fleisch gegen 10 Uhr für die Wurstherstellung

gar ist. Es beginnt das schweißtreibende Ereignis bei dem Sie als Zuschauer zu sehen können.

Ab ca. 12 Uhr gibt es Leckeres aus dem Worschkessel und aus dem vereinseigenen Backofen. Bis zur Krönung des diesjährigen Lawerworscht-Königs gegen 16 Uhr bieten wir Unterhaltung für Jung und Alt. Für unsere Jüngsten ist 14.30 Uhr Basteln mit Naturmaterialien im Clubraum der Sportstätte angesagt. Durch das Programm führt unser Confancier Albert Noll. Musikalisch umrahmt wird die Veranstaltung von den Mannen der Disco des SCC Sitzendorf.

Auch dieses Jahr findet der Lawerworschkongress wieder an der Sitzendorfer Sportstätte am Ortseingang von Schwarzburg kommend statt. Der Weg dorthin ist einfach zu finden. Vom öffentlichen Parkplatz ist der Veranstaltungsort an der Schwarzza in wenigen Gehminuten zu erreichen. Dort, wo es dampft und duftet, sind Sie angekommen.

Neben der Lawerworscht und den Leckereien aus dem Schlachtkessel, backen wir auch hauseigenen Kuchen und Zwiebelkuchen.

Haben wir Sie neugierig gemacht, dann besuchen Sie uns und lassen Sie sich von all den leckeren Düften und Gaumengenüssen verwöhnen. Der Verein zur Pflege der Geschichte, des Brauchtums und der Landschaft im mittleren Schwarzatal e.V., Sitzendorf lädt alle Einwohner und Besucher zu diesem besonderen Ereignis herzlich ein.

19. Lawerworschkongress

„Wer macht die beste Lawerworscht?“

7. Oktober 2017

Sitzendorf an der Sportstätte

Der Brauchtumsverein Sitzendorf lädt Sie zum lustigen Wettstreit zwischen Hobby-Fleischern aus unserer Region herzlich ein.

- 10.00 Uhr **Eröffnung und Vorstellung der Wettbewerbsteilnehmer**
- ab 10.30 Uhr **Die Fleischer machen „Lawerworscht“- Sie schauen zu.**
- ca. 12.00 Uhr **Leckeres aus Backofen und Schlachtekessel**
- 13.30 Uhr **Lawerworschtbrot-Wettessen**
- ca. 14.00 Uhr **Präsentation der 1. Thüringer MaMeLaWo**



Rahmenprogramm mit Musik und vielen Überraschungen für Jung und Alt den ganzen Tag!

- 14.30 Uhr **Basteln mit Naturmaterialien im Clubraum**
- 15.30 Uhr **Die Jury trifft sich zur Wurstverkostung**
- 16.00 Uhr **Krönung des „Lawerworschkönigs“**

Neugierig, dann besuchen Sie den **Lawerworschkongress** in Sitzendorf an der Sportstätte (direkt an der Schwarzza).

Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Lassen Sie sich von den Genüssen verwöhnen!

Änderungen vorbehalten

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Sitzendorf lädt ein

Es wird Freude sein vor den Engeln über einen Sünder, der Buße tut.
Lukas 15, 10

GOTTESDIENSTE

Fr. 15. September

18:30 Uhr Kirmes-Festgottesdienst

Fr. 29. September

bis 15:00 Uhr Abgabe Erntedankfest-Gaben bei Familie Kränkel und Kirche schmücken

So. 01. Oktober

14:00 Uhr Erntedankfest-Gottesdienst

So. 29. Oktober

14:00 Uhr Reformationsfest mit Abendmahlsfeier

GEMEINDENACHMITTAG**Mi. 11. Oktober**

15:00 Uhr Gaststätte „Postklausen“

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.**Sonstiges****Jugendfeuerwehr Sitzendorf auf Ferienfahrt**

Die Jugendfeuerwehr Sitzendorf hat vom 05.08. bis 08.08.2017 ihre lang ersehnte Ferienfreizeit nach Sondershausen in den Freizeitpark Possen gestartet. Die Fahrt diente dazu, dass sich die Kids noch besser kennenlernen und mehr zusammenzuwachsen, um auch später im Team gut arbeiten zu können. Denn das Vertrauen zueinander ist das wichtigste bei unserem gemeinsamen Hobby.

Nach dem Beziehen unserer beiden Ferienhäuser, sowie der Betten, hieß es erst einmal das Gelände erkunden und den zum Objekt gehörenden Tierpark zu besuchen, um einen ersten Eindruck zu gewinnen. Der Abend wurde mit einer kleinen Grillfeier gekrönt. Jeder holte sich nach dem Abendbrot etwas zum Spielen, zum Beispiel spielten manche zusammen Federball, Tischtennis oder Volleyball.

Der Kletterpark erwartete uns bereits am nächsten Morgen. Hier konnten sich die Kinder und auch einige Betreuer ordentlich austoben. Besonders die älteren Kinder freuten sich darauf, die immer schwereren Routen zu erklimmen. Am Nachmittag stand dann der Affenwald auf dem Plan. Die Affen kamen gerne zu den Kindern, um gestreichelt zu werden und genossen dies genauso wie die Kids. Im Anschluss durften die Kinder gemeinsam noch die Sommerrodelbahn nach Herzenslust ausprobieren.

Die riesige Hüpfburg, die auch zum Objekt gehörte, zog die Kinder vom ersten Tag in ihren Bann. So war es selbstverständlich, dass an dem zweiten Vormittag gehüpft wurde, welches ich mir auch nicht entgehen ließ. Ein lustiger Morgen für alle Beteiligten. Nach dem Mittagessen hieß es dann bei diesen heißen Temperaturen ab ins Schwimmbad.

Der letzte Morgen wurde nochmal mit der Hüpfburg begonnen und danach wurde die Heimreise angetreten. Alles in Allen war es wieder mal ein gelungenes Wochenende mit viel Spaß, Spiel, aber auch Leben und Lernen in der Gemeinschaft, welches für unsere Kinder und Betreuer ein sehr positives Erlebnis war.



Wir bedanken uns recht herzlich bei den Eltern, die als Betreuer mitgereist sind, beim Bürgermeister der Gemeinde Sitzendorf, beim Autohaus Altermann in Neuhaus und bei der AWO Rudolstadt für ihre freundliche Unterstützung und gute Zusammenarbeit.

Für den JFW Steffen und mich als Stellvertretende ist es immer wieder toll mit den Kindern zu arbeiten und ihnen Wissen zu vermitteln, egal auf welchem

Gebiet auch immer, um sie ein Stück weit auf ihr späteres Leben vorzubereiten und sie zu unterstützen. Wir freuen uns jetzt schon auf die nächste Veranstaltung, welche ein Grillabend gemeinsam mit den Eltern sein wird. Ebenfalls wie in jedem Jahr werden wir zum Kirmesumzug dabei sein, sowie am Sonntag zum Spielernachmittag auf dem Festplatz mit unseren Kübelspritzen vertreten sein.

Wenn auch du Lust auf die Jugendfeuerwehr bekommen hast und älter oder genau 6 Jahre alt bist, dann melde dich bei uns. Es würde uns riesig freuen dich bei uns begrüßen zu dürfen.

**Elisabeth Konradi
Jugendfeuerwehr Sitzendorf**

Der Brauchtumsverein sagt Danke

Die Organisatoren des 2. Kräutertages am 20. August 2017 möchten sich recht herzlich bei allen fleißigen Helfern, Sponsoren, Institutionen, Medien, der Gemeinde Sitzendorf, den technischen Kräften der Gemeinde und den Vereinen des Ortes, der Disco des SCC, den Vereinsfreunden, für die große Unterstützung bei der Organisation, Werbung und Durchführung der Veranstaltung bedanken.

Unser Dank gilt auch der VG „Mittleres Schwarztal“, dem Team der Gaststätte „Zum Porzellaner“ Sitzendorf, dem Volkschor Sitzendorf, der Gemeinde Unterweißbach, der Fleischerei Krauß und Bäckerei Brehme Bad Blankenburg, MG-Druck Mellenbach, der Molkerei Schwarza und Andre`Müller für die fachliche Hilfe beim Buttern, den Sponsoren der Kräuter, des Bindedrahtes und der Präsente. Wir möchten auch den Partnern unserer Vereinsmitglieder und deren Angehörigen für die Unterstützung und Hilfe bei der Veranstaltung ein großes Lob aussprechen.



Gemeinde Unterweißbach



Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Oktober 2017

10.10. Manfred Bekierz
31.10. Monika Rudolph

75 Jahre
70 Jahre



Der Bürgermeister



Unsere Kräuterfrau Monika Detelmann und Vereinsvorsitzender Stephan Schneider konnten zur Kräuterwanderung zahlreiche Wanderer begrüßen. Frau Detelmann erklärte am Sommerberg die gefundenen Kräuter, deren Verwendung für die Gesundheit, zum Zubereiten von Speisen, zum Haltbar machen und warum gerade im August/September die beste Zeit zum Kräuter sammeln ist.

Zurück auf dem Festplatz konnten Kräuterbowle, verschiedene

Tees, auf dem Herd gebackene Scharbriche, Kräutersuppe, Kräuterliköre, selbst hergestellte Butter und Kräuterleberwurst probiert werden. Aus dem Backofen gab es leckeren Flammkuchen und hausgebackenen Kuchen. Dicht umlagert war auch der Kräutertisch. Hier wurden unter Anleitung der Kräuterfrauen Kränze gebunden, Kräutersträuße zusammengestellt. Die Kinder konnten sich Lavendel- oder Duftsäckchen füllen.

Monika Detelmann überreichte Bürgermeister Martin Friedrich für sein Engagement bei der Zusammenführung der beiden Verwaltungsgemeinschaften im Schwarztal einen Kräuterkranz, der für den Zusammenhalt der Gemeinden symbolisch Kletten enthielt.

Würdevoll gestalteten Frau Detelmann und der Volkschor Sitzendorf als Höhepunkt der Veranstaltung die Kräuterweihe. Es wurden Kräuter aus dem vergangenen Jahr verräuchert. Alle gemeinsam sprachen einen Vers zur Weihe der vorbereiteten Kräuter.

Ein Lob verdient auch der Volkschor mit seinem Programm. Musikalisch umrahmt wurde das Kräuterfest von den Mannen der Disco des SCC.

Erfreut waren wir über die vielen Gäste und hoffen dass sie uns auch 2018 im August wieder besuchen. Selbst Petrus hatte dieses Jahr ein Einsehen mit uns und hat nur einmal paar Tropfen geschickt.

Sitzendorf, 31. August 2017

Stephan Schneider

1. Vorsitzender Brauchtumsverein Sitzendorf



Kindereinrichtungen / Schule

Neues aus dem DRK-Kindergarten „Lichtetalstrolche“



Unsere Großen aus der Mäuschengruppe sind jetzt Kindergartenkinder. Viel Spaß!

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Unterweißbach lädt ein

Es wird Freude sein vor den Engeln über einen Sünder, der Buße tut.

Lukas 15,10

GOTTESDIENSTE

Sa. 23. September

16:00 Uhr Abgabe Erntedankfest-Gaben und Kirche schmücken

So. 24. September

14:00 Uhr Erntedankfest-Gottesdienst

So. 15. Oktober

17:00 Uhr Gemeindesaal

GEMEINDEABEND

Di. 12. September

19:30 Uhr Martin Luther - Sein Leben und Wirken
Vortrag in Wort und Bild von Brigitte Rachel
Gemeindesaal Unterweißbach

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.



Impressum

Gemeindebote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“; V.i.S.d.P.
Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40,
Tel. 036730/3430, Fax: 036730/34318

Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Anzeigen: Herr David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift
des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.
Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen
und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.
Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus
4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie
bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue
Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen
verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Ein-
zelexemplare können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim
Verlag abonniert werden.

Nächster Redaktionsschluss

Donnerstag, den 12.10.2017

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 20.10.2017